

Sitzung am: 1. Dezember 2014

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Niedereschach
vom 08.11.2011

Aufgrund von **§ 46 Abs. 4 und 5** des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 01.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Begriffsbestimmungen

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie den Inhalt von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach **§ 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamt auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des **§ 46 Abs. 1 und 2 WG** zu überlassen.

Sitzung am: 1. Dezember 2014

Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an Stelle des Eigentümers.

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund **§ 46 Abs. 5 Satz 1 WG** der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 4

§ 6 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Allgemeine Anschlüsse

(2) 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom **Februar 2013** (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 5

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (**§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG**)

§ 6

§ 43 Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

Entstehung der Gebührenschuld

Sitzung am: 1. Dezember 2014

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 7

§ 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 01.12.2014

Ragg
Bürgermeister